
**Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein
vom 16.12.2008**

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 16.12.2008, 23.03.2010, 28.03.2012, 14.12.2016, 20.12.2017, 19.12.2018, 18.12.2019 und 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 610),

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein einschließlich der Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der- oder diejenige verpflichtet, auf dessen oder deren Antrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen oder beantragt werden. Soweit ein solcher oder eine solche nicht vorhanden ist, ist der- oder diejenige zur Zahlung verpflichtet, der oder die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Sind mehrere Antragstellende vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	40,13 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	113,37 EUR
3. ein Tiefgrab	138,11 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab 2-stellig	38,47 EUR
6. ein Urnenwahlgrab 4-stellig	56,76 EUR
7. ein Urnengemeinschaftsgrab	53,54 EUR
8. ein anonymes Urnengrab	53,54 EUR
9. eine Urnenkammer im Kolumbarium	90,09 EUR

II.

Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	571,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	571,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	690,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	690,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	93,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	62,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	333,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	333,00 EUR

III.

Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	124,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	45,00 EUR

**IV.
Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren**

1. Ausgrabungen

a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	750,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefengrab	1.625,00 EUR
c) von Urnen	62,00 EUR

2. Wiederbeisetzung

a) von Särgen	312,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefengrab	375,00 EUR
c) von Urnen	62,00 EUR

**V.
Sonstige Gebühren**

1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	31,00 EUR
2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	31,00 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	31,00 EUR

**§ 3
Inkrafttreten**

– In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2021 –